

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	18 (1945)
Heft:	5
Artikel:	Generalversammlung der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft : Bericht
Autor:	Schmid, H.R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516757

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Beschwerde selbst kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Richtet sie sich gegen einen Offizier der eigenen Einheit, so beschwert man sich beim Einheitskommandanten, und zwar mündlich. Gegen den Einheitskommandanten ist die Beschwerde schriftlich. Man verschliesst die Beschwerdeschrift in einem Couvert, schreibt darauf „Beschwerde gegen Hptm....“, steckt dieses Couvert in ein zweites und gibt es so dem Einheitskommandanten ab.

Richtet sich die Beschwerde gegen jemanden einer andern Einheit, so ist die Angelegenheit dem eigenen Kommandanten vorzutragen. Dieser prüft sie und, sofern die Beschwerde ihm als begründet erscheint, vertritt er den Beschwerdeführer beim höheren Kommandanten.

Zur Erledigung von Beschwerden gegen Vorgesetzte in der eigenen Einheit (Unteroffiziere, Offiziere) oder gegen Kameraden ist der Einheitskommandant zuständig. Beschwerden gegen den eigenen Einheitskommandanten werden vom unmittelbaren Vorgesetzten, also z. B. vom Bataillonskommandanten, erledigt. Die Erledigung selbst hat rasch zu erfolgen. Der zur Entscheidung zuständige Vorgesetzte vernimmt in der Regel nochmals mündlich den Beschwerdeführer, um streitige Punkte abzuklären. Der Inhalt der Beschwerde wird jenem, gegen den sie sich richtet, in den wesentlichen Punkten mitgeteilt. Auch er hat sich zu erklären.

Hat sich der zur Entscheidung zuständige Kommandant auf diese Weise Klarheit über den Tatbestand verschafft, so entscheidet er „nach bestem Wissen und Gewissen“. Aus seinem Entscheid soll klar hervorgehen, wo Schuld und Nichtschuld liegt. Gleichzeitig werden eventuell die Strafen mitgeteilt. Aber nicht die Bestrafung ist, wie schon ausgeführt, erster Zweck der Beschwerde, sondern die Feststellung der Tatsache, worin ja schon an sich eine gewisse Genugtuung für den Beschwerdeführer liegt.

Im allgemeinen kann der Entscheid von beiden, d. h. vom Beschwerdeführer und vom Beschwerden, angefochten und weitergezogen werden. Hingegen kann der Entscheid einer Disziplinarbeschwerde nicht weitergezogen werden. Auch gegen eine Disziplinarstrafe, die vom Oberbefehlshaber verhängt wurde, kann nicht rekurriert werden.

Brühlmeier Beat.

Generalversammlung der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Bericht von Major H. R. Schmid

In Zürich fand am 8. April 1945 die Generalversammlung der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Oberst Paul Gysler, statt. Nach der Erledigung der Vereinsgeschäfte hörten die zahlreich erschienenen Offiziere des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes zwei aktuelle Vorträge. Oberst Ernst Bieler, Sektionschef des Oberkriegskommissariates, verbreitete sich über einige grundsätzliche Fragen des Rechnungswesens, wobei er vor allem auf die Notwendigkeit hinwies, dem Verwaltungsdienst der Armee

eine neue rechtliche Grundlage zu geben, nachdem es in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen nicht gelang, das von 1885 datierte Verwaltungsreglement durch eine neue Vorschrift zu ersetzen. Freilich wurde dieses in vielen Punkten veraltete Reglement durch Vollmachtenbeschlüsse teilweise ausser Kraft gesetzt; doch gelten die zusätzlichen Vorschriften der I. V. A. nebst Ergänzungen nur während der Dauer des Aktivdienstes. So wurde eine Reihe von wichtigen Abschnitten des Verwaltungsreglements, wie z. B. die Vorschriften über die Unterkunft, über Kultur- und Eigentumsbeschädigung, Requisitionsrecht, Transportwesen usw. den neuen Verhältnissen angepasst. Der heutige Zustand, der z. B. im Unterkunfts wesen über hundert verschiedene Entschädigungsansätze aufweist, hat nicht nur der Bundeskasse neue Lasten aufgebürdet, sondern auch den Rechnungsführern. Was die Entschädigungen an die Truppe betrifft, so kam der Referent auf Grund der Prüfung von zahlreichen Truppenkomptabilitäten aus dem vergangenen Winter zur Überzeugung, dass diese bei sorgfältigem Haushalten ausreichen. Wenn man bedenkt, dass die Erhöhung der Gemüseportion um nur einen Rappen z. B. während des Jahres 1944 den Bund weit mehr als eine halbe Million Franken gekostet hätte, ermisst man die fiskalische Bedeutung aller Erhöhungen bestehender Ansätze. Mit Recht wies Oberst Bieler auf die umfangreiche und speditive Arbeit der Revision der Truppenkomptabilitäten hin; so wurden beim O. K. K. innert eines bestimmten Jahres nicht weniger als 60 000 Komptabilitäten und fünf Millionen Transportgutscheine revidiert. Die Revision will nicht nörgeln und soll von der Truppe auch nicht als Schikane, sondern als ein Element der Ordnung empfunden werden. Die Truppe ist dem Staat als Geldgeber über die Verwendung der vorgestreckten Mittel Rechenschaft schuldig.

Der Direktor des eidgenössischen Kriegernährungsamtes, Dr. E. Feissst, widmete daraufhin der schweizerischen Ernährungslage eingehende und eindrucksvolle Ausführungen. Unsere Situation darf trotz den uns von den Alliierten zugebilligten Zufuhren nicht mit Sorglosigkeit betrachtet werden; sie ist auf etlichen Gebieten im Gegenteil sehr ernst und veranlasst uns, die Erträge unserer eigenen Bodens noch mehr zu steigern und uns auf weitere Einschränkungen gefasst zu machen.

Oberstbrigadier Bolliger, der auf Ende dieses Jahres von seinem Amte zurücktretende Oberkriegskommissär, war als Guest erschienen und wies auch seinerseits auf die Notwendigkeit zur grössten Sparsamkeit im Verbrauch unserer Lebensmittelvorräte hin; mit besonderem Ernst betonte er die Knappeit unserer Brennstoffvorräte an Kohle und Holz, die für den Winter 1945/46 noch weitere Einschränkungen befürchten lässt. Den Wünschen nach einer Erhöhung des Wehrmannssoldes setzt der Oberkriegskommissär die Tatsache entgegen, dass die Realleistungen der Armee an den Wehrmann wesentlich erhöht und teurer wurden und die Finanzlage des Bundes eine solche Erhöhung, die sich sogleich zu Millionen multipliziert, nicht erträgt. — Der Zentralpräsident der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft, Oberst Borel, überbrachte der Versammlung die Grüsse des Zentralvorstandes.